

**Hausordnung  
für den  
Jugendtreff Schnaittach  
vom 31. Juli 2009  
zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 18. Dezember 2017**

---

**§ 1  
Zielsetzung**

Der Jugendtreff der Marktgemeinde Schnaittach ist eine Einrichtung nach § 11 SGB VIII, die allen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen von 12 Jahren bis 27 Jahren der Marktgemeinde Schnaittach Angebote der Jugendarbeit, die jungen Menschen zu ihrer Entwicklung förderlich sind, zur Verfügung stellt.

**§ 2  
Öffnungszeiten**

(1) Für Kinder (12 bis 14 Jahre) sowie für Jugendliche und junge Menschen (14 bis 27 Jahre):

Montags	18.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Dienstags	18.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Mittwochs	17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Donnerstags	16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Freitags	geschlossen

(2) Über die in Absatz 1 festgelegten Zeiten hinaus soll einmal monatlich nach Möglichkeit für Jugendliche und junge Menschen (14 bis 27 Jahre)

- an einem Abend bis längstens 22.30 Uhr  
und
- an einem Freitag zusätzlich bis längstens 23.00 Uhr geöffnet werden. Die genauen Zeiten werden jeweils durch die verantwortlichen Mitarbeiter/innen bestimmt.

**§ 3  
Alkoholausschank**

Während der Öffnungszeiten nach § 2 Absatz 1 wird kein Alkohol ausgeschenkt. Während der Öffnungszeiten nach § 2 Absatz 2 gibt es nur leichte Alkoholgetränke wie Bier und Wein. Das Mitbringen von Fremdkohol und der Ausschank an alkoholisierte Besucher und Besucherinnen ist nicht gestattet. Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit findet Anwendung. Das Gaststättengesetz wird entsprechend, soweit es die Hygiene im Küchen- und Schankbetrieb betrifft, angewendet.

**§ 4  
Rauchen**

Innerhalb der Räume des Jugendtreffs ist Rauchen nicht gestattet.

...

## **§ 5 Sonstige Drogen**

Der Handel, Konsum und Besitz von illegalen Drogen aller Art im Jugendtreff und näherer Umgebung ist verboten.

## **§ 6 Umgang mit der Einrichtung**

Von den Besuchern wird ein pfleglicher Umgang mit dem Mobiliar bzw. den Einrichtungsgegenständen erwartet, so dass eine Nutzung für nachfolgende Besucher gewährleistet ist. Mutwillig verursachte Schäden sind vom Verursacher zu ersetzen. Auf allgemeine Ordnung und Sauberkeit ist zu achten.

## **§ 7 Lärmschutz**

Die Lautstärke der Musik darf eine von den Verantwortlichen festgelegte Grenze nicht überschreiten. Während des Aufenthalts außerhalb und in der näheren Umgebung des Jugendtreffs dürfen die Anwohner nicht gestört werden.

## **§ 8 Regelverstöße**

Bei Regelverstoß werden geeignete Maßnahmen von Seiten der Verantwortlichen ergriffen. Im schlechtesten Fall droht ein Hausverbot.

## **§ 9 Allgemeines Verhalten**

Gegenseitiges Respektieren bzw. Rücksichtnahme dienen dem gewaltfreien Umgang und der Austragung von Konflikten miteinander und sind somit selbstverständlich.

## **§ 9a Nutzung für Vereine**

- (1) Die Räumlichkeiten des Jugendtreffs können von örtlichen Vereinen für die Jugendarbeit genutzt werden.
- (2) Die Nutzung muss rechtzeitig beim Markt beantragt werden. Der Nutzer haftet für alle während der Nutzungszeit entstandene Schäden. Dazu wird ein Übergabeprotokoll geführt.
- (3) Eine Nutzungsgebühr wird nicht erhoben.

## **§ 10 In-Kraft-Treten und Änderungen**

Diese Hausordnung tritt am 31. Juli 2009 in Kraft. <sup>(Fn.1)</sup>

Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 03. November 2006 außer Kraft .

---

1. Diese Hausordnung betrifft das Inkrafttreten der Hausordnung in der ursprünglichen Fassung vom 31. Juli 2009. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsordnungen.